

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der bet-at-home.com AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend § 161 AktG

Der § 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG, die so genannte „**Entsprechenserklärung**“, ist auf der Internetseite der bet-at-home.com AG dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit, dass die bet-at-home.com AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2024 unter Berücksichtigung der dort und nachfolgend erläuterten Ausnahmen entsprochen hat und künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird:

Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können (D.2). Das Gesamtgremium nimmt insb. auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands

Gem. dem von der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2023 gebilligten Vergütungssystem für den Vorstand („Vergütungssystem 2023“) kann dem Vorstand eine aktienbasierte Vergütung („Variable Vergütung 2“) gewährt werden. Diese kann in Abhängigkeit von der Steigerung der Marktkapitalisierung zu einer Bonuszahlung nach Ablauf eines Betrachtungszeitraums von mindestens drei und maximal fünf Jahren führen. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung des Kodex, dass langfristige variable Vergütungsbeträge aktienbasiert gewährt werden sollen und dass das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren hierüber verfügen können soll (G.10). Eine Variable Vergütung 2 bzw. langfristige aktienbasiert Vergütungskomponente soll mit dem amtierenden Vorstandsmitglied zusammen mit einer mehrjährigen Vertragslaufzeit vereinbart werden, da sie ansonsten nicht hinreichend von ihm beeinflussbar ist.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem

stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen (G.17).

Externe Berichterstattung

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein (F.2). Der Kodex sieht insoweit Veröffentlichungsfristen vor, die kürzer sind, als die im Gesetz und in der relevanten Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Fristen. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und der hieraus resultierenden Ressourcen wird die Gesellschaft auch künftig Konzernjahresfinanzberichte und Konzernhalbjahresfinanzberichte in den vom Gesetz und von der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Fristen veröffentlichen.

Düsseldorf, im Januar 2026

bet-at-home.com AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat